Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 141
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 10. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2020)

zum Thema:

Entwicklung des Corona-Virus, der COVID19-Erkrankungen und zur Corona-Verordnung des Senats, Teil 2

und **Antwort** vom 27. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24141
vom 10. Juli 2020
über Entwicklung des Corona-Virus, der Covid-19-Erkrankungen und zur Corona-Verordnung des Senates, Teil 2

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf Basis welcher fachlicher Einschätzungen hat der Senat am 21. April ein Verbot von Großveranstaltungen bis zum 24. Oktober beschlossen? Welche Zukunftsprojektionen machten aus Sicht des Senats zum damaligen Zeitpunkt ein Verbot von Großveranstaltungen für ganze sechs Monate erforderlich?

Zu 1.:

Hintergrund des allgemeinen Verbots von Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften und Ansammlungen ist die beim Zusammensein von vielen Menschen erhöhte Wahrscheinlichkeit der Übertragung von Viren auf eine Vielzahl von Menschen und exponentiell wachsender Fallzahlen zum damaligen Zeitpunkt. Daher war das Zusammensein von Menschen gemäß § 4 Absatz 1 der 4. Verordnung zur Änderung der SARS-Cov2-Eindämmungsverordnung vom 21.04.2020 grundsätzlich untersagt.

In Anpassung an die epidemiologische Entwicklung sind seit dieser Verordnung weitere Änderungen umgesetzt worden, zuletzt am 21.7.2020. Derzeit dürfen sich bis zu 1000 Personen im Freien treffen, ab dem 01.09.2020 bis zum 24.10.2020 bis zu 5000 Personen.

2. Warum wurde das Verbot von Großveranstaltungen bis zum 24. Oktober befristet und das Ende nicht auf ein anderes Datum, zum Beispiel den 17. Oktober, den 31. Oktober oder den 14. November festgelegt?

Zu 2.:
Beim 24. Oktober 2020 handelt es sich um den letzten Tag der Berliner Herbstferien. Großveranstaltungen wurden bis dahin verboten, um den Zeitraum der Herbstferien, in dem sich die Veranstaltung von Großveranstaltungen u.U. noch einmal besonders anbietet, mit zu erfassen.

3. Welche heutigen fachlichen Einschätzungen machen aus Sicht des Senats trotz der mittlerweile sehr niedrigen Infektionszahlen eine Aufrechterhaltung des Verbots für Großveranstaltungen unverzichtbar?

Zu 3.:
Siehe Antwort zu 1.

4. Welche Benchmark hat sich der Senat gesetzt, um eine Aufhebung des Verbots von Großveranstaltungen noch vor oder auch nach dem 24. Oktober verfügen zu können? Welche konkreten Zahlen zum Infektionsgeschehen müssten aus Sicht des Senats also gegeben sein, um das Verbot von Großveranstaltungen aufheben zu können?

Zu 4.:
Ein Benchmarksystem ist nicht sinnvoll bei einem neuartigen Virus, dessen Infektionsdynamik nicht vollständig erfasst ist und weitere Neuinfektionen außerhalb von bekannten Ausbrüchen und Einschleppungen auftreten. Zum Infektionsschutz der Bevölkerung ist eine tägliche Analyse der epidemiologischen Lage notwendig.

5. Auf Basis welcher fachlicher Einschätzungen hat der Senat am 23. Juni ein Verbot gemeinsamen Singens bis zum 24. Oktober beschlossen? Welche veränderten Rahmenbedingungen machten es aus Sicht des Senats zu diesem Zeitpunkt erforderlich, dieses bis dahin nicht bestehende Verbot von zu verhängen?

Zu 5.:
Erkenntnisgewinne nach Ausbrüchen in Chören und verschiedenen Glaubensgemeinschaften, neue wissenschaftliche Annahmen zur Infektionsübertragung durch Aerosole und Einschätzungen von Experten ließen im zeitlichen Verlauf annehmen, dass vom gemeinsamen Singen eine erhöhte Gefahr der Infektionsübertragung ausgeht. Diese spezifische Gefahr war zu Beginn der Pandemie nicht bekannt.

Bereits vor dem 23.6. war gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen nicht gestattet. (Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV2-Eindämmungsverordnung vom 7.5.2020: Gesangsunterricht nur als Einzelunterricht
Neunte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV2-Eindämmungsverordnung vom 28.05.2020: §4 Abs. 1 „Das Chorsingen, der Gemeindegesang und das Spielen von Blasinstrumenten sind untersagt. …“)

Bis zum 28.05.2020 waren darüber hinaus öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen (mit definierten Ausnahmen) nicht gestattet, so dass die Möglichkeit zum gemeinsamen (Chor)-Singen nicht gegeben war und ein Verbot somit nicht notwendig.

6. Welche Benchmark hat sich der Senat gesetzt, um eine Aufhebung des Verbots gemeinsamen Singens in Innenräumen verfügen zu können? Welche konkreten Zahlen zum Infektionsgeschehen müssten aus Sicht des Senats also gegeben sein, um dieses Verbot aufheben zu können?

Zu 6.: Siehe Antwort zu 4.

7. Treffen Angaben zu, denen zufolge der Senat ebenfalls ein Verbot des Spielens von Blasinstrumenten verhängt hat?

Zu 7.:
Ja, ein solches Verbot galt bis zum 27. Juni 2020.

8. Falls ja: Welche Benchmark hat sich der Senat gesetzt, um eine Aufhebung des Verbots des Spielens von Blasinstrumenten verfügen zu können? Welche konkreten Zahlen zum Infektionsgeschehen müssten aus Sicht des Senats also gegeben sein, um dieses Verbot aufheben zu können?

Zu 8.: Siehe Antwort zu 4.

9. Basierend auf welchen Zukunftsprojektionen konnte der Senat am 23. Juni feststellen, dass von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 300 Teilnehmern bis zum 31. Juli eine erhöhte Infektionsgefahr ausgeht, ab dem 1. August aber erst von Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern und ab dem 1. Oktober gar erst von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern?

Zu 9:
Die Pandemische Lage machte eine stufenweise Lockerung der getroffenen Verbote möglich und, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, auch nötig. Hierbei galt es, nicht überstürzt vorzugehen. Insbesondere Beispiele aus anderen Ländern, wie Österreich und den USA, zeigen, dass Lockerungen nur behutsam erfolgen sollten. Entsprechend wurde die Höchstzahl an bei einer Veranstaltung zulässigen Personen schrittweise angehoben.

Berlin, den 27. Juli 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung